

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft e.V.* (DKG) und ist unter diesem Namen amtlich registriert. Das Logo des Vereins ist das chinesische Schriftzeichen *ren* (仁) mit der Bedeutung „Menschlichkeit“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Tätigkeiten und Gemeinnützigkeit

1. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* ist ein wissenschaftlicher Verein zur Förderung der Erforschung des Konfuzianismus und des kulturellen Austauschs zwischen China und Europa.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* verwirklicht ihre Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Völkerverständigung durch folgende Tätigkeiten. Sie organisiert selbst oder in Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Vereinen wissenschaftliche Veranstaltungen (wie etwa Tagungen und Workshops) zum Konfuzianismus, die dem Meinungsaustausch zwischen Wissenschaftlern und allen interessierten Personen dienen. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern aus China und aus Europa und wirkt an Projekten und Publikationen, die der Erforschung des Konfuzianismus dienen, mit. Sie hält Vorträge und bietet Kurse zum Konfuzianismus in Volksschulen und Schulen an. Schließlich organisiert sie Lesezirkel, an dem alle interessierten Personen teilnehmen können.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und einem Beirat. Die Mitgliedschaft ist für alle Nationalitäten offen.
2. Ordentliche Mitglieder können alle am Konfuzianismus interessierten Personen sein.
3. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins geistig und materiell unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern und informiert die Mitglieder.
5. Personen, die sich um die Erforschung des Konfuzianismus oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern des Beirats nach Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Dezember beim Vorstand schriftlich eingegangen sein;

- b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließen kann, wenn ein Mitglied den Zwecken oder dem Wohl des Vereins zuwidergehandelt hat oder mit der Entrichtung seines Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Abstimmungsrecht über Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder können Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirats vorschlagen.
3. Alle Mitglieder müssen sich an die Satzung halten und sollen aktiv mitwirken.
4. Alle Mitglieder erhalten eventuell Vergünstigungen oder Ermäßigungen bei den Veranstaltungen, die der Verein veranstaltet.
5. Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags fest.
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Spenden in beliebiger Höhe, mindestens aber in zweifacher Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds.
7. Für Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirats besteht keine Beitragspflicht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Zusätzliche Organe des Vereins

1. Gegebenenfalls schlägt der Vorstand einen Beirat vor und ernennt dessen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie seine Vertretung nach außen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Satzung sowie die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Nach Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Beirats ernennen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, den Verein rechtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und geheim gewählten ordentlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsverteilung selbst.
3. Die Kandidatenliste für den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aufgestellt. Der Vorsitzende wird einzeln in getrennter Abstimmung gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

5. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. In der Zwischenzeit übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen.
6. Sitzungen des Vorstands sind auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Bei Vorstandssitzungen ist jeweils von einem Vorstandsmitglied (normalerweise dem Schriftführer) Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie müssen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
9. Der Vorstand erstattet auf jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel im Frühjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen der Hälfte der ordentlichen Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. – falls dieser verhindert ist – durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und vorgeschlagener Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind in der Regel geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst zu
 - a) dem Tätigkeitsbericht des Vorstands und seiner Entlastung, dem Finanzbericht des Kassenwirts und seiner Entlastung und neuen Tätigkeiten des Vereins sowie ihrer Finanzierung;
 - b) der Wahl bzw. Abberufung des Vorstands;
 - c) dem Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) der Höhe des Beitrags und zu Änderungen der Satzung;
 - e) der Auflösung des Vereins und zu der Verfügung über sein Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen sowie
 - b) Zuwendungen Dritter (Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Nachlässe etc.).
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahrs auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung setzt einen Kassenprüfer ein und entlastet gegebenenfalls den Kassenwart.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch den Vorstand muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden. Die Auflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die *Stiftung Ex Oriente – Chinas Kultur, Sprache und Wirtschaft in Deutschland* (Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, c/o P+P Pöllath + Partners, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München; FA München Steuernummer 143/235/71296), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von interkulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und China in den Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Völkerverständigung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensverwendung bedarf vor seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Bonn.

Die Satzung der *Deutschen Konfuzianischen Gesellschaft e.V.* wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2009 in Duisburg beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2010 in Duisburg in § 2 (1), (2), (3), (4) und in § 10 (2) geändert.